

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Inge Aures, Sabine Dittmar, Reinhold Perlak, Harald Schneider SPD**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hünnerkopf, Füracker, König u.a. und Fraktion CSU sowie Hacker, Thalhammer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion FDP zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/9902)

**Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
hier: Art. 46 Abs. 4 (Neufassung)**

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

6. Art. 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In Überschwemmungsgebieten ist es verboten wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden. ²Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt Satz 1 je nach Sicherheitsstandard mit einer Übergangsfrist von längstens drei Jahren.“

Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden neue Nrn. 7 und 8.

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme vom Umbruchverbot in Überschwemmungsgebieten entbehrt jeder Grundlage und wird deshalb gestrichen. Stattdessen ist es notwendig, ein Verbot wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten umzusetzen, das insbesondere die mit hohem Schadpotenzial einhergehende Lagerung von Heizöl in Überschwemmungsgebieten abschließend regelt.